

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 2/2011
– Schule –

Kiel, den 28. Februar 2011

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 2 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 31 Projekt zur Begabtenförderung „SH i B – Schule inklusive
Begabtenförderung“
- 31 JuniorAkademie St. Peter-Ording 2011
- 32 Zukunftsschule.SH: Heute etwas für morgen bewegen!

Schulverwaltung

- 57 **Landesverordnung zur Verwendung eines
Anmeldescheines
Vom 23. Februar 2011**
- 60 Verlängerung des Anmeldezeitraumes, Festlegung der
Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein
bildenden Schulen für das Schuljahr 2011/12 sowie
Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule
und der Aufnahmemerkmale
- 33 Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums
- 36 Änderung der Schulträgerschaft
- 36 Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler,
die den Ferienzeiten an Betreuungsangeboten ihrer Schule
teilnehmen
- 37 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 4
SchulG für das Haushaltsjahr 2011
- 37 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 112 Abs. 3
SchulG für das Haushaltsjahr 2011
- 37 Festsetzung von Beiträgen an das Land nach §137 Abs. 3
Schulgesetz im Haushaltsjahr 2011

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 38 Erteilung von Dienstreisegenehmigungen für nichthauptamt-
liche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IQSH
- 38 Stellenausschreibungen

Projekt zur Begabtenförderung „SH i B – Schule inklusive Begabtenförderung“

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Februar 2011 – III 3117

Zum Schuljahr 2011/12 können sich Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe für ein Projekt des MBK zur inklusiven Begabtenförderung bewerben. Ziel des Projektes ist es, ein Prädikat an die Schulen zu verleihen, die Begabte mit ihren Stärken und ggf. (Lern-)Schwierigkeiten im Unterricht erkennen, die Schülerinnen und Schüler ermutigen, ihre Begabungspotenziale zu entfalten und ggf. (Lern-)Schwierigkeiten zu überwinden und die Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und ihrem Potenzial angemessene Lernbiografie ermöglichen.

Die im Folgenden erwähnten Bewerbungsunterlagen sowie die Anlagen finden Sie im Bildungsportal www.bildung.schleswig-holstein.de > Begabtenförderung > SH i B.

Das Prädikat („SH i B – Schule inklusive Begabtenförderung“) wird verliehen, wenn die teilnehmende Schule innerhalb von zwei oder drei Jahren nach Projektstart darlegen kann, dass

- eine schulische Projektgruppe aus einem Mitglied der Schulleitung (Projektleitung), mindestens zwei Lehrkräften, mindestens zwei Schülerinnen und Schülern (ab Jahrgangsstufe 9) sowie einem Elternvertreter an der Entwicklung und Umsetzung eines schulischen Konzeptes zur Begabtenförderung gearbeitet hat.
- eine Zielvereinbarung mit dem MBK geschlossen wurde, die auch die Dauer der Projektphase von maximal drei Jahren ausweist (siehe Anlage 1: Zielvereinbarung).
- mindestens zwei Mitglieder der Projektgruppe an den Expertentagungen des MBK teilnehmen (siehe Anlage 2: Übersicht Expertentagungen 2011).
- mindestens zwei Lehrkräfte der Schule das Zertifikat „schulische Beratungslehrkraft Begabtenförderung“ erworben haben (siehe Anlage 3: Antrag Zertifikat).
- mindestens zwei Hospitationsangebote der Kompetenzzentren Begabtenförderung – Sek. I/II wahrgenommen wurden (siehe Anlage 4: Hospitationsangebote der Kompetenzzentren Begabtenförderung – Sek. I/II).
- mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler an den Kursen „Schülerpaten für (hoch-)begabte Schülerinnen und Schüler“ teilgenommen haben (siehe Anlage 5: Kurs- Angebote für Schülerpaten).
- das Kollegium der Schule sich mindestens an einem Schulentwicklungstag mit dem Schwerpunkt „(Hoch-)Begabte erkennen und fördern“ beschäftigt hat (siehe Anlage 6: Plan für einen Schulentwicklungstag).
- ein Dokumentations-Portfolio zum Projektzeitraum erstellt wurde (siehe Anlage 7: Inhaltsverzeichnis des Dokumentationsportfolios).

- das erarbeitete Begabtenförderkonzept im Schulprogramm und in der schulischen Praxis verankert wurde.

Für den Projektzeitraum von zwei Jahren erhalten die Schulen je 4.000 Euro im Schuljahr 2011/12 und im Schuljahr 2012/13 sowie eine „Schatzkiste Begabtenförderung“ im Wert von 1.000 Euro.

Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Beschluss der Lehrerkonferenz, Beschluss des Elternbeirates und den Beschluss der Schülerversammlung mit der Zustimmung zur Projektteilnahme bzw. den Beschluss der Schulkonferenz (siehe Anlage 8: Beschlussvorlage),
- die ausgefüllte Bewerbungstabelle (siehe Anlage 9: Bewerbungs-Fragebogen).

Insgesamt können an dem Projekt bis zu zwei Schulen aus jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt (maximal 30 Schulen) des Landes Schleswig-Holstein teilnehmen. Die Auswahl der Schulen für das Projekt erfolgt in Abstimmung mit der im MBK zuständigen Schulaufsicht. Neben den bereits bestehenden Strukturen zur (Hoch-)Begabtenförderung wird auch die regionale Verteilung der Schulen im Flächenland Schleswig-Holstein bei der Auswahl berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. Mai 2011 an das Ministerium für Bildung und Kultur, z. Hd. Andrea Schönberg (III 3117), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

JuniorAkademie St. Peter-Ording 2011

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2011 – III 3116

Bei den Deutschen JuniorAkademien handelt es sich um ein länderbezogenes, außerschulisches Förderprogramm für begabte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Sie finden in den jeweiligen Sommerferien in verschiedenen Bundesländern statt. Das Konzept der Deutschen JuniorAkademien wurde in Anlehnung an die Deutsche SchülerAkademie entwickelt. Die Akademien bieten den Schülerinnen und Schülern eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die ihnen neue, weit reichende Erfahrungen vermittelt. Die Deutschen JuniorAkademien führen in grundlegende Methoden der jeweiligen Fachdisziplin ein und regen zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an. Sie ermöglichen die Begegnung mit Gleichaltrigen, die ebenso besondere Fähigkeiten und Interessen in unterschiedlichsten Bereichen besitzen. So lernen die Teilnehmenden andere, neue Denkansätze kennen, blicken über den Horizont der bisherigen Lebens- und Erfahrungswelt hinaus und werden an die Grenzen ihrer Leistungskraft herangeführt.

Die JuniorAkademie St. Peter - Ording 2011 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. geleitet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und der Beratungsstelle besondere Begabungen in der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg organisiert. Sie findet

statt vom 3. bis 16. Juli 2011 am Campus Nordsee (Nordsee-Internat St. Peter-Ording), wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer 14 Tage leben und lernen werden.

Es werden acht Kurse für insgesamt 96 Schülerinnen und Schüler (60 aus Schleswig-Holstein und 36 aus Hamburg) der Jahrgangsstufe 8 bis 10 (Stichdatum 31. Januar 2011, gültig für G9) angeboten. Geplant sind die Themenbereiche Robotik, Ökologie/Ökonomie, Linguistik, Wissenschaftskommunikation, Physik, Biologie, Paläontologie/Biologie sowie Theaterwissenschaft/Darstellendes Spiel. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote (z.B. Kunst, Musik, Sport, Exkursionen, Vorträge) ergänzt.

Näheres zum Kursprogramm und zur Anmeldung finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.dghk-sh.info>.

Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler der genannten Jahrgangsstufen, die eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine ausgeprägte Leistungsmotivation und besondere Anstrengungsbereitschaft bereits gezeigt und unter Beweis gestellt haben.

Die besondere Befähigung und Motivation muss durch die Empfehlung einer Lehrkraft oder durch die erfolgreiche Teilnahme an überregionalen Wettbewerben nachgewiesen werden. Es sollten für die Empfehlung vor allem auch solche Jugendliche ins Auge gefasst werden, die vielleicht keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Auch ist solchen Jugendlichen der Vorzug zu geben, die sich ihre Leistungen nicht hart erarbeiten müssen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren. Es ist sinnvoll und bewährt, die Empfehlung mit der/dem betreffenden Jugendlichen abzusprechen. Die Empfehlung soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung definieren.

Jede Schule kann eine Empfehlung einreichen. Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten Jahr beworben haben, aber nicht angenommen werden konnten, werden automatisch in das neue Bewerbungsverfahren einbezogen. Für diese muss keine neue Empfehlung der Schule ausgestellt werden.

Termine:

- Empfehlung durch die Schulen an das MBK bis zum 25. März 2011 (Formular siehe <http://www.dghk-sh.info>)
- Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch das MBK direkt an die Schülerinnen und Schüler bis zum 31. März 2011
- Bewerbung der Schülerinnen und Schüler bis zum 15. April 2011 an das MBK
- Zusage bis Anfang Mai 2011
- verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmer und der Kursleiter am 28. Mai 2011 im Nordsee-Gymnasium St. Peter-Ording
- Durchführung der JuniorAkademie 3. bis 16. Juli 2011

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 1.200 Euro, die zum überwiegenden Teil von Sponsoren und den Behörden getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe

von 390 Euro erwartet, die etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entspricht. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen.

Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerber gehen mit ihrem Teilnahmeantrag keinerlei Verpflichtungen ein.

Empfehlungsformular sowie Bewerbung bitte senden an: Ministerium für Bildung und Kultur, z. Hd. Jochen Frese (III 3116), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Weitere Auskünfte:

Ministerium für Bildung und Kultur, Jochen Frese, Tel. 0431 988-2409, E-Mail: jochen.frese@mbk.landsh.de oder DGhK e.V., Silke Thon, Tel. 0431 686372, E-Mail: thon@dghk-sh.info.

Zukunftsschule.SH: Heute etwas für morgen bewegen!

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2011 – III 328

Das Ministerium für Bildung und Kultur und das IQSH bieten auch in diesem Schuljahr wieder allen Schulen in Schleswig-Holstein die Gelegenheit, sich als Zukunftsschule.SH auszeichnen zu lassen.

Durch den Schirmherrn der Initiative, Herrn Minister Dr. Ekkehard Klug, werden Schulen ausgezeichnet, die in diesem Schuljahr mit mindestens zwei Aktionen in Themenfeldern der Bildung für nachhaltige Entwicklung aktiv sind.

Dabei können die Themen ganz vielfältig sein: ökologische Projekte sind genau so möglich wie solche zum Klimawandel, zu globalen Fragen, zur Gesundheit, zur Schülerbeteiligung oder zum fairen Handel.

Die Auszeichnung wird in den drei Stufen „Wir sind aktiv!“, „Wir arbeiten im Netzwerk“ und „Wir setzen Impulse!“ verliehen, auf diese Weise kann jede Schule ihrem Profil entsprechend gewürdigt werden.

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Aktivitäten können die Schulen Beratung von bereits ausgezeichneten Zukunftsschulen, von den Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern für Natur- und Umwelterziehung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie von zertifizierten außerschulischen Bildungspartnern erhalten. Mit den durchgeführten oder noch in diesem Schuljahr geplanten Aktionen können sich die Schulen bis zum 30. April 2011 für eine Auszeichnung als „Zukunftsschule.SH 2011“ im Internet unter www.zukunftsschule.sh/anmeldung anmelden.

Hinweise zum Ablauf und zur Anmeldung für die Auszeichnung als Zukunftsschule.SH 2011 erhalten Sie auf der Internetseite: www.zukunftsschule.sh.de. Dort finden Sie auch Materialien für Ihren Unterricht und Einblicke in die Aktionen der ausgezeichneten Schulen. Unterstützt wird die Initiative „Zukunftsschule.SH“ u.a. von den schleswig-holsteinischen Sparkassen, die für alle Schulen, die 2011 als Zukunftsschule.SH ausgezeichnet werden, einen „Nachhaltigkeitspreis“ ausloben, vom Verein Partner der Zukunftsschule.SH e.V.

sowie von der Werbeagentur G16 Media GmbH. Mit dem Nachhaltigkeitspreis können die Schulen Investitionen vornehmen, die ihre Arbeit vor Ort unterstützen. Inzwischen sind landesweit 166 Schulen aus Schleswig-Holstein als „Zukunftsschule.SH“ ausgezeichnet

worden, die vor Ort in verschiedenen Bereichen zur nachhaltigen Bildung arbeiten.

Kontakt: Torben Wegner, IQSH, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen E-Mail: torben.wegner@zukunftsschule.sh

Schulverwaltung

Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 311

Vorbemerkung

Der Erwerb des Latinums und des Graecums wird gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (KMK-Beschluss vom 22.09.2005) durch die erfolgreiche Teilnahme am aufsteigenden Pflichtunterricht nach inhaltlichen Anforderungen beschrieben. Dabei muss in den maßgeblichen Zeugnissen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) in den Fächern Latein und Griechisch erreicht worden sein. Die Festsetzung des Zeitpunkts zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums regeln die Länder unter Beachtung der von der KMK vorgegebenen Bedingungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stunden tafeln und Lehrpläne selbst. Für Schleswig-Holstein werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 für das Kleine Latinum:

Zum Erwerb des Kleinen Latinums müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre – bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos oder vergleichbare Autoren – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.

1.2 für das Latinum:

Zum Erwerb des Latinums müssen die Schülerinnen und Schüler durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen – bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius oder vergleichbare Autoren – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können.

1.3 für das Große Latinum:

Zum Erwerb des Großen Latinums müssen Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen – bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk mindestens eines der Dichter Horaz oder Vergil – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.

2. Feststellung des Erreichens der erforderlichen Fähigkeiten

2.1 Grundsätze

Das Erreichen der Fähigkeiten erfolgt unter den Bedingungen der gymnasialen Bildungsgänge, der Kontingentstundentafel und der Regelungen zur Profiloberstufe. Die Latina und das Graecum werden beim vollständigen Durchlaufen des Bildungsganges bis zum Abitur erst mit Abschluss des Bildungsganges bescheinigt. Wird der Bildungsgang nicht mit dem Abitur abgeschlossen, werden die Latina/das Graecum im Fachhochschulzeugnis (schulischer Teil) oder ggf. im Abgangszeugnis bescheinigt.

Der Zeugniseintrag lautet: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.“ Der Eintrag findet sinngemäß Anwendung auf das Kleine Latinum und das Große Latinum.

Maßgeblich für diese Bescheinigung ist der Nachweis des Erwerbs der o.g. Kompetenzen. Die unten dargestellte Dauer des jeweiligen Lateinunterrichts beschreibt den Zeitraum, innerhalb dessen die Kompetenzen in der Regel erreicht werden.

Die Zuerkennung des Großen Latinums für Schülerinnen und Schüler, die Latein als dritte Fremdsprache im achtjährigen Bildungsgang in der 8. Jahrgangsstufe und im neunjährigen Bildungsgang in der 9. Jahrgangsstufe begonnen haben, erfolgt unter Darlegung der durch die Schülerinnen und Schüler erbrachten Leistungen auf Antrag der unterrichtenden Lehrkraft fachaufsichtlich durch das Ministerium für Bildung und Kultur.

Bei Latein als neu beginnender Fremdsprache in der Oberstufe wird das Latinum durch eine mündliche Abiturprüfung oder eine Präsentationsprüfung im Abitur erworben, in der die Schülerin oder der Schüler die geforderten Kompetenzen nachweist. Die Prüfung muss mit mindestens fünf Punkten bestanden werden.

2.2 Anerkennung in besonderen Fällen

Unter Berücksichtigung der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005, nach der für die Zuerkennung der Latina die nachgewiesene Kompetenz maßgeblich ist und nicht die Anzahl der Jahrgangsstufen, in denen Latein unterrichtet wurde, ist eine Anerkennung in besonderen Fällen möglich. So erwirbt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als dritte Fremdsprache erlernt und die Einführungsphase übersprungen hat, das Latinum, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein abgeschlossen hat. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als zweite Fremdsprache erlernt und die Einführungsphase übersprungen hat, erwirbt das Latinum, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein absolviert hat, das Große Latinum nach Abschluss des zweiten Jahres der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein.

In anderen Fällen entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schule über die Zuerkennung.

2.3 G9 und Profiloberstufe

2.3.1 Für das Kleine Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 9, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 7 - 10, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 9 - 11, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 11 - 13, sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Der Abschluss muss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.3.2 Für das Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 10, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 7 - 11, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 9 - 12, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 11 - 13, sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Im letztgenannten Fall ist der Erwerb des Latinums zusätzlich abhängig vom Nachweis der erforderlichen Kompetenzen durch eine mit mindestens fünf Punkten bestandene Abiturprüfung. In den übrigen Fällen muss der Abschluss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.3.3 Für das Große Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 12, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,

in den Jahrgangsstufen 7 - 13, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 9 - 13, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde. Im letztgenannten Fall entscheidet die Fachaufsicht nach Antrag (siehe Anlage) über die Zuerkennung des Großen Latinums. In allen Fällen muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) erreicht sein.

2.4 G8 und Profiloberstufe

2.4.1 Für das Kleine Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 9, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 6 - 9, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 8 - 10, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 10 - 12, sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Der Abschluss muss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.4.2 Für das Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 10, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 6 - 10, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 8 - 11, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 10 - 12, sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Im letztgenannten Fall ist der Erwerb des Latinums zusätzlich abhängig vom Nachweis der erforderlichen Kompetenzen durch eine mit mindestens fünf Punkten bestandene Abiturprüfung. In den übrigen Fällen muss der Abschluss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.4.3 Für das Große Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 11, sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 6 - 12, sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde, in den Jahrgangsstufen 8 - 12, sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde. Im letztgenannten Fall entscheidet die Fachaufsicht nach Antrag (siehe Anlage) über die Zuerkennung des Großen Latinums. In allen Fällen muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) erreicht sein.

Nach dem Abitur können die Latina und das Graecum durch eine Ergänzungsprüfung zum Abitur erworben werden. Dies geschieht an vom Ministerium für Bildung und Kultur dazu bestimmten Schulen.

Die Meldung zur Prüfung ist an den Schulleiter/die Schulleiterin zu richten.

Der Meldung ist eine Darlegung über Art und Umfang der Vorbereitung beizufügen, aus der auch hervorgeht, mit welchen Autoren sich der Bewerber/die

Anl.

Anl.

Bewerberin beschäftigt hat. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

3. Zum Erwerb des Graecums müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.

Die oben genannten Kompetenzen werden in der Regel durch einen vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erreicht.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 4.1 Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.
 4.2 Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 befinden, finden die bestehenden Regelungen, wie sie in den „Erläuterungen zum Erwerb der Latina im Kontext von Schulzeitverkürzung, Kontingentsstudententafeln und Profileroberstufe“ in „Ergänzung der Materialien in Form einer losen Blattsammlung zum erleichternden Umgang mit der OAPVO“ vom 18. Januar 2008 beschrieben sind, bis zum Abschluss des Bildungsganges Anwendung. Treten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 des Schuljahres 2010/11 in diesem oder im nachfolgenden Schuljahr um eine Jahrgangsstufe zurück, findet Satz 1 keine Anwendung.

Die Anträge sind an die folgenden, durch das Ministerium für Bildung und Kultur mit fachaufsichtlichen Aufgaben betreuten Personen zu stellen:

Herrn OstD Schöneich, Kieler Gelehrtenschule, Feldstraße 19, 24105 Kiel
 Herrn StD Aulke, Gymnasium Schloss Plön, Prinzenstraße 8, 24306 Plön

Anlage

Muster für den Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums an die

Fachaufsicht:

a. Einzelantrag:

Betreff: Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums

Hiermit beantrage ich für die Schülerin / den Schüler ...

die Zuerkennung des Großen Latinums.

Die Schülerin / der Schüler hat an (*Schulname*) Latein als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9(8) belegt und im ersten und zweiten Jahr der Qualifikationsphase Latein als Profil ergänzendes Fach (*Angabe des Profils*) / als gewählte Fremdsprache (*Angabe des Profils*) weitergeführt.

Der Unterricht erfüllte die von der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005 beschriebenen inhaltlichen Anforderungen. Folgende Autoren und Texte wurden gelesen:

Jahrgangsstufe 12 (11) (z.B. Ovid, Metamorph., Cicero, Briefe etc.)
 Jahrgangsstufe 13 (12)

(*Name der Schülerin / des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (....Punkte) abgeschlossen.

Anlage: Letzte geschriebene Klausur (Text, Aufgaben)

**b. Gruppenantrag:
Betreff: Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums**

Hiermit beantrage ich für die unten genannten Schülerinnen und Schüler die Zuerkennung des Großen Latinums.

Die Schülerinnen und Schüler haben an (*Schulname*) Latein als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9(8) belegt und im ersten und zweiten Jahr der Qualifikationsphase Latein als Profil ergänzendes Fach (*Angabe des Profils*) / als gewählte Fremdsprache (*Angabe des Profils*) weitergeführt.

Der Unterricht erfüllte die von der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005 beschriebenen inhaltlichen Anforderungen. Folgende Autoren und Texte wurden gelesen:

Jahrgangsstufe 12 (11) (z.B. Ovid, Metamorph., Cicero, Briefe etc.)
Jahrgangsstufe 13 (12)

(*Name der Schülerin/des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (....Punkte) abgeschlossen.
(*Name der Schülerin/des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (....Punkte) abgeschlossen.
(*Name der Schülerin/des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (....Punkte) abgeschlossen.
(*Name der Schülerin/des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (....Punkte) abgeschlossen.
.....

Anlage: Letzte geschriebene Klausur (Text, Aufgaben)

Änderung der Schulträgerschaft

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2010 – III 315

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist die Schulträgerschaft für das Nordsee-Gymnasium-Büsum des Kreises Dithmarschen auf den Schulverband Büsum-Wesselburen übergegangen.

Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, die in den Ferienzeiten an Betreuungsangeboten ihrer Schule teilnehmen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 252

Schulische Betreuungsangebote während der Ferien unterliegen unter den folgenden Voraussetzungen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung:

1. Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei den Angeboten handelt es sich demnach um schulische Veranstaltungen.
2. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt. Dies ist z.B. gesichert,

wenn der Betreuungsplan zwischen Schulleitung und Leitung des Betreuungsteams abgestimmt wird, die Erreichbarkeit der Schulleitung oder deren Vertretung in den Ferienzeiten gewährleistet ist und alle Angebote in den Ferien einen Bezug zum pädagogischen Auftrag der Schule haben. Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule an den Betreuungsangeboten besteht auch dann, wenn ein geeigneter Träger die Angebote durchführt.

3. Die Aufsichtspflichten sind durch die Schule wahrzunehmen und die Schulleitung muss gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt sein. Grundsätzlich kann diese Aufsichtspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Schulgesetz auf den Träger und das dort beschäftigte Personal übertragen werden.

Hinweise zum Verfahren:

- a) Die Durchführung von unterrichtsergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangeboten während des Schulbetriebes ist grundsätzlich der Unfallkasse Nord anzuzeigen, um den Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können.
- b) Für den Unfallversicherungsschutz in den Ferienzeiten gilt Punkt a) entsprechend. Darüber hinaus sind die o.g. Voraussetzungen (1 bis 3) zu erfüllen und in dokumentierter Form der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 4 SchulG für das Haushaltsjahr 2011

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. Januar 2011 - III 121 - 0621.2/2011

Zur Durchführung des § 111 Abs. 1 bis 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes lege ich die Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt fest:

Schulart	Schulkostenbeiträge für 2011	Die Schulkostenbeiträge setzen sich zusammen aus:		
		Richtwert	Verwalt.-anteil	Invest.-anteil
Grund- und Hauptschulen	1.438 Euro	1.139 Euro	49 Euro	250 Euro
Regionalschulen/Realschulen	1.184 Euro	885 Euro	49 Euro	250 Euro
Gymnasien	1.057 Euro	761 Euro	46 Euro	250 Euro
Gemeinschaftsschulen/Gesamtschulen	1.293 Euro	998 Euro	45 Euro	250 Euro
Förderzentren mit Förderschwerpunkt Lernen	3.925 Euro	3.571 Euro	104 Euro	250 Euro
Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6.916 Euro	6.469 Euro	197 Euro	250 Euro

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 112 Abs. 3 SchulG für das Haushaltsjahr 2011

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. Januar 2011 – III 121 – 0621.2/2011

Zur Durchführung des § 112 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) werden die Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Für jede Schülerin und jeden Schüler in Berufsschulgängen in Vollzeit (AVJ, BGJ)	=	1.111,- Euro
2.	Für jede Schülerin und jeden Schüler an Berufsfach- und Fachschulen	=	755,- Euro
3.	Für jede Schülerin und jeden Schüler an Beruflichen Gymnasien und Fachoberschulen (einschließlich Berufsoberschulen)	=	944,- Euro

Die Schulkostenbeiträge für berufsbildende Schulen mit Vollzeitunterricht setzen sich gem. § 112 Abs. 4 SchulG wie folgt zusammen:

Schulkostenbeitrag = Richtwert + Verwaltungskostenanteil + Investitionskostenanteil:

1. 1.111 Euro = 813 Euro + 48 Euro + 250 Euro
2. 755 Euro = 475 Euro + 30 Euro + 250 Euro
3. 944 Euro = 659 Euro + 35 Euro + 250 Euro

Festsetzung von Beiträgen an das Land nach § 137 Abs. 3 Schulgesetz im Haushaltsjahr 2011

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. Januar 2011 - III 121 - 0621.2/2011

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 137 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) werden die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

	lfd. Kosten 2009 gemäß § 48 SchulG	37,5 v. H. als Beiträge gemäß § 137 Abs. 3 SchulG
je Schülerin/Schüler an Fachschulen	613,- Euro	230,- Euro

Erteilung von Dienstreisegenehmigungen für nichthauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IQSH

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2011 – III 132 – 0322.13

Um das Verfahren zur Erteilung von Dienstreisegenehmigungen für nichthauptamtliche Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des IQSH zu vereinheitlichen, werden Dienstreisegenehmigungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Nebenamt beim IQSH künftig vom IQSH erteilt. In dieser Form wird das Verfahren ab dem 1. März 2011 durchgeführt. Die abrechnende Stelle für diese Dienstfahrten bleibt ausschließlich das IQSH.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Elsa-Brändström-Schule	Elmshorn	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Hebbelschule	Kiel	Stellvertreterin/ Stellvertreter des Schulleiters	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Heinrich-Heine Schule Gymnasium des Kreises Plön	Heikendorf	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Heinrich-Heine Schule Gymnasium des Kreises Plön	Heikendorf	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben: Schul- und Unterrichtsentwicklung, Schulprogramm und Evaluation, schulorganisatorische Aufgaben im Kontext innovativer Prozesse und Projekte	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Werner-Heisenberg-Gymnasium	Heide	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie Umsetzung und Weiterentwicklung des Förderkonzepts	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschule					
2.1 Willy-Brandt-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Norderstedt mit gymnasialer Oberstufe (ehemalige Integrierte Gesamtschule Lütjenmoor)	Norderstedt	Oberstufenleiterin/ Oberstufenleiter	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr.3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Immanuel-Kant-Schule Reinfeld Gemeinschafts- schule mit gymna- sialer Oberstufe der Stadt Reinfeld (Holstein) i.E. (bis 31. Juli 2010 Kooperative Gesamtschule Reinfeld i.E.)	Reinfeld	Koordinatorin/Koor- dinator für schul- fachliche Aufgaben mit den Schwer- punkten Pädagogi- sche und organisa- torische Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Real- schule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertra- gung zum nächst- möglichen Zeit- punkt. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3. Berufliche Schule					
3.1 Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Leitung/ Koordination der kaufmännischen Abteilung; Leitung der Nebenstelle „Am Stadion“ und abteilungsübergrei- fende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertra- gung zum 1. August 2011. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe Schanzenbarg 2 a 23843 Bad Oldes- loe
3.2 Regionales Berufs- bildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel, rechtsfähige Anstalt des öffentli- chen Rechts Standorte: Der Ravensberg und Ludwig-Erhard- Schule	Kiel	Leitung/Koordina- tion Abteilung für Berufsschule (IT-Systemkaufleute/ Informatikkaufleute und Industrie- kaufleute) sowie besondere schulor- ganisatorische Auf- gaben im EDV-Ber- reich (insbesondere WinSCHOOL) am Standort Ludwig- Erhard-Schule**)	A 15	Aufgabenübertra- gung sofort. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	RBZ Wirtschaft der Landeshaupt- stadt Kiel AöR Rankestraße 2 24118 Kiel

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, Schanzenbarg 2 a in 23843 Bad Oldesloe anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Wirtschaft, Rankestraße 2 in 24118 Kiel anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterrlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förder-

zentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Gemeinschaftsschule Halstenbek	Koordinator/ Koordinatorin A 12 Z (GH-Laufbahn)	01.08.2011	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Hans-Brügge-mann-Schule, Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Bordesholm	Koordinator/ Koordinatorin A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.08.2011	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Nortorf	Koordinator/ Koordinatorin A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.08.2011	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Wolfgang-Borchert-Regionalschule Itzehoe	Koordinator/ Koordinatorin A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn)	01.08.2011	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung und Kultur III 22 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule am Wald Am Sportfeld 1 24641 Sievershütten	Schulleiter/in A 13 Z 205 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> - Verlässliche Grundschule mit zurzeit noch zwei Außenstellen in Oering und Struvenhütten, zukunftsorientierter Planungsprozess läuft - junges, aufgeschlossenes, kooperatives Kollegium - teilweise Stufen übergreifender Unterricht - offener handlungsorientierter Unterricht als Unterrichtsprinzip - Ausbildungsschule - Lage im Grünen mit guten Sportanlagen, kindgemäßen Schulhöfen, Badeanstalt in Struvenhütten - gute Räumlichkeiten mit Computerräumen und teilweise Internetanschluss im Klassenraum, Gruppenräume, Medienräume - Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht, teilweise Einsatzmöglichkeit der Erzieher während des Schulfvormittags - vielfältiges Schulleben mit Schulfesten, Projektwochen, Teilnahme an Sportturnieren, Autorenlesungen, Umweltveranstaltungen - Thementage zur Gewaltprävention - Zusammenarbeit mit der Fahrbücherei - AGs, Streitschlichter, Frühfahrradfahren (15 Räder), gesundes Frühstück in Sievershütten - engagierte, einsatzbereite Eltern - aktive Fördervereine - enge Kooperation mit den Gemeinden, den Kitas, den Sportvereinen, der Kirche, der Polizei, der Busschule, ansässigen Vereinen und Verbänden sowie der Feuerwehr 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Grundschule Ravensbusch Segeberger Straße 89 23617 Stockelsdorf	Schulleiter/in A 13 Z 197 Schüler/ innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Verlässliche Grundschule in Stockelsdorf – kooperatives, aufgeschlossenes Kollegium – feste Grundschulzeiten bis 15.00 Uhr, Angebot von Mittagstisch – AGs in Musik, Sport, Literatur, Computer und Basteln – Schülerbücherei, Gruppenräume, Werkraum, Mehrzweckraum – PC-Raum, Internetanschluss in allen Klassen – eigene kleine Sporthalle – vielfältiges Schulleben mit Projekttagen, Theaterbesuchen, Musikaufführungen, Schulfesten – enge Zusammenarbeit mit Kindergärten, Förderzentrum, Kirche sowie dem Sportverein, der Polizei, Feuerwehr und den weiterführenden Schulen – engagierte Elternschaft, aktiver Schulverein 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.3 Grundschule Fahrdorf Dorfstraße 97 24857 Fahrdorf	Schulleiter/in A 13 122 Schüler/ innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Grundschule – teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht – Schwimmunterricht und Gewaltpräventionskurse in Jahrgangsstufe 2 – aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Team – unterstützender Schulträger und Schulförderverein – kindgerecht gestalteter Schulhof – PC-Raum mit 15 Arbeitsplätzen sowie Internetzugang – Schulbücherei – Offene Ganztagschule (Betreuung durch die Kooperationspartner Kindergarten, Ortskulturring und Sportverein bis 17.00 Uhr) – Kooperation und gute Zusammenarbeit mit dem im Hause befindlichen Kindergarten – enge Zusammenarbeit mit dem Ortskulturring – Zusammenarbeit mit Kirche – engagierte Elternarbeit – vielfältiges Schulleben (Projekttag, Schulfeste, sportliche Wettkämpfe und Theateraufführungen) 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4 Grundschule Hohenaspe Schulstraße 1 25582 Hohenaspe	Schulleiter/in A 13 106 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Verlässliche Grundschule mit enger Einbindung in das Dorfleben – renoviertes Schulgebäude und Neubau mit Aula und Musikraum – eigene Sporthalle – umfangreiche Lehr- und Lernmittelausstattung – schuleigene Bücherei – Internetanschluss in allen Klassenräumen und PC-Raum – aktives Schulleben mit engagierter Elternmitarbeit – Förderverein, Betreute Grundschule – aufgeschlossener Schulträger – sehr gute Zusammenarbeit mit Förderzentrum, Kindertagesstätte und Vereinen 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.5 Schule am Stadtpark Schulstraße 22 23568 Lübeck	Schulleiter/in A 13 Z 228 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule – engagiertes Kollegium – konstruktive Zusammenarbeit mit Elternschaft und Kindergärten – vielfältiges Schulleben – wechselnde AG-Angebote – Nutzung des angrenzenden Spiel- und Bolzplatzes in den Pausen – Zusammenarbeit mit Lesementoren – unterstützender Förderverein – renoviertes historisches Schulgebäude mit PC-Raum, Aula mit Bühne, Schülerbücherei, Musikraum, Sporthalle – angeschlossene Betreute Grundschule 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck
1.6 Grundschule Oelixdorf Unterstraße 23 25524 Oelixdorf 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 85 Schüler/innen Eine organisatorische Verbindung mit der Grundschule Breitenberg (58 Schüler/innen) ist zum 1. August 2011 geplant.	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – engagiertes und kooperatives Kollegium – aktiver Förderverein – interessierte und engagierte Elternschaft – vielfältiges Schulleben mit jahrgangs- und fächerübergreifenden Werkstattwochen, Sportveranstaltungen, Schülerrat, Festen und Feiern – intensive Lese-Rechtschreibförderung nach dem Warnke-Verfahren – gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger und Institutionen am Ort (Kirche, Feuerwehr und Kindergarten) 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Grund- und Hauptschule				
2.1 Gorch-Fock-Schule Außenstelle Habertwedt Mürwiker Straße 7 24376 Kappeln	Schulleiter/in A 13 Z 326 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Grundschule mit zwei Klassen im auslaufenden Hauptschulteil (bis 2013 auslaufend) – jahrgangsübergreifender Unterricht (1/2) in der Außenstelle Habertwedt, sonst Jahrgangunterricht – kooperatives, innovatives und engagiertes Kollegium – Offene Ganztagschule mit der Möglichkeit des Mittagessens, Sozialpädagogin vor Ort – Betreute Grundschule bis 14.00 Uhr – Ausbildungsschule – Teilnahme am Projekt „FiSch“ – NZL (Lesen macht stark, Mathe macht stark) – Antolin-Projekt zur Förderung der Lesefreude – Mathe-Tiger-Projekt zur Förderung der Freude an Mathematik – intensive Präventions- und Integrationsarbeit mit aktiver Unterstützung des Förderzentrums – Gewaltprävention durch außerschulischen Partner (Schule 2000) – sehr gute sächliche Ausstattung – vielfältiges Schulleben – aufgeschlossener und kooperativer Schulträger – enge Kooperation mit engagierter Elternschaft – aktiver Förderverein – Zusammenarbeit mit den Kitas und der Kirche – Kooperation mit der Uni Flensburg durch Praktika – Schulhomepage: www. gfs-kappeln.de 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Auenwaldschule Regionalschule Böklund Stolker Straße 4 24860 Böklund	Schulleiter/in A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) 286 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Regionalschule - auslaufende Hauptschule (einzügig H 9) - auslaufende Realschule (zweizügig, R 9 und R 10) - aufgeschlossener Schulträger - innovatives, aufgeschlossenes Kollegium - Offene Ganztagschule - Ausbildungsschule - Sporthalle (rund 1.700 qm) und großzügige Außensportanlagen - Teilnahme am Projekt „Niemanden Zurücklassen“ - Inklusion - funktionierendes Netzwerk Schule/Wirtschaft - gute Zusammenarbeit zwischen Regional- und Grundschule vor Ort - intensive Zusammenarbeit mit Erziehungshilfeeinrichtungen - weitere Informationen unter www.Auenwaldschule-Boeklund.de oder persönlich unter Tel. 04623/180280 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2. Ausschreibung				
4. Gemeinschaftsschule				
4.1 Gemeinschaftsschule Husum Nord Brinkmannstraße 42 25813 Husum	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 813 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> - vier- bis sechszügige Gemeinschaftsschule an zwei Standorten - vier- bis fünfzügige auslaufende Realschule - zweizügige auslaufende Hauptschule mit zwei Flexklassen - Integrationsklassen mit intensiver Betreuung durch Fördereinrichtungen - rhythmisierte Zeitstruktur in Doppelstunden - Unterricht an außerschulischen Orten - Ausbildungsschule - aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes engagiertes Schulteam - konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger - vom Schulträger gefördertes Modellprojekt des Kreises Nordfriesland zur Sozialarbeit mit einer Sozialpädagogin - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern - an beiden Standorten Sporthallen, Sportplatz - sehr gut ausgestattete Fachräume 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - zwei Computerräume sowie zwei Laptopstationen - Gruppenräume - Raum für Veranstaltungen bis zu 250 Personen mit Bühne - umfangreiches WPU- und WPK-Angebot - Austauschschulen in England und Frankreich - aktive Schüler/innenvertretung - Kooperation „Wirtschaft-Schule“ mit sechs Partnern, mit der Kreishandwerkerschaft und der IHK sowie mit den beruflichen Gymnasien und Berufsfachschulen - Streitschlichter/innenausbildung - Schüler/innensanitätsdienst - tatkräftige Fördervereine <p>Offene Ganztagschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an vier Tagen mit einem Mittagstisch (ohne Mensa) - umfangreiches und vielfältiges Nachmittagsangebot (z.B. Hausaufgabenbetreuung) <p>Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niemanden zurücklassen - Mathematik macht Stark - vier Comeniusprojekte in naher Vergangenheit, ein Projekt in Planung 	
4.2 Hans-Brüggemann-Schule Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Langenheisch 27-29 24582 Bordesholm	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 (SoS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 560 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsschule seit 1. August 2008 - 26 Klassen: 13 Gemeinschaftsschulklassen (Jahrgangsstufen 5 bis 7), acht Realschulklassen, drei Hauptschulklassen, zwei Förderzentrumsklassen - 90 % der Förderschüler/innen werden integrativ an drei Standorten beschult - Offene Ganztagschule - Sozialpädagogin - Beratungslehrerin - Berufseinstiegsbegleiterin - Kooperationsverträge mit Firmen - Schülerbücherei - Streitschlichter/innen - engagiertes SV-Team - aktive Elternschaft - Partnerschule mit dem College Paul Bert in Savigny (Frankreich) - Ausbildungsschule mit gutem Netzwerk 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - viele Aktivitäten in den Bereichen Sport und Musik - Neugestaltung der Mensa und der Eingangshalle 	
4.3 Gemeinschaftsschule Kellinghusen Danziger Straße 40 25548 Kellinghusen	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 698 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> - seit 1. August 2007 Gemeinschaftsschule, zurzeit bis Jahrgangsstufe 8, vier- bis siebenzünftig - Außenstelle Brokstedt (zwei Klassen) - auslaufend Realschule Jahrgangsstufen 9 und 10 - auslaufend Hauptschule Jahrgangsstufe 9 - auf die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe wird hingearbeitet - sehr aufgeschlossener und unterstützender Schulträger - durch laufende An- und Umbauten ein Schulgebäude, das im guten Zustand ist - Sporthalle, die gedrittelt werden kann, und einen Sportplatz als C-Anlage - gut ausgestattete Klassenräume mit zugehörigen Lernwerkstätten - Fachräume in großer Anzahl auf dem neuesten Stand, mit Sammlungs- und Vorbereitungszone - drei PC-Räume, alle Lernwerkstätten mit PC und Internet ausgestattet - umfangreiches WPU- und WPK-Angebot - transparente Organisationsstruktur - engagiertes Kollegium - Teamarbeit in den Fachkonferenzen und Klassenteams - Referenzschule für Schulentwicklung Gemeinschaftsschule und Ganztagschule - informative Homepage - sehr aktiver Schulelternbeirat - aufgeschlossener Förderverein - eigene Räumlichkeiten für pädagogische Insel und Nachmittagsbetreuung - Schulsozialarbeit: zwei Sozialpädagogen, eine Erzieherin - Cafeteria mit Mittagstisch, Fair-Trade-Kiosk - Streitschlichter/innenausbildung 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
2. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Bibliothek für Schüler/innen mit Ausleihdienst – Ausbildungsschule zurzeit sieben LiV und halbjährlich Betreuung von Praktikant/innen – Klassenstunde für Methoden- und Sozialtraining – Flex-Klassen – Theaterkultur – umfangreiche Präventionsarbeit – aktive Pause für Jahrgangsstufen 5/6 – Förderung des selbstgesteuerten Lernens – außerschulische Kooperationspartner – diverse selbst organisierte Sportveranstaltungen – erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen – Zukunftsschule mit Auszeichnung „Wir sind aktiv“ – freiwillige Schulkleidung 	
4.4 Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde Pferdemarkt 66 24340 Eckernförde 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 16 (Gym-Laufbahn) 1.164 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule seit dem 1. August 2009, sechs- bis siebenzünftig mit zwei- bis dreizünftigem auslaufenden Hauptschul- und vier- bis fünfzünftigem auslaufenden Realschulteil an insgesamt drei Standorten – zwei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule – Offene Ganztagschule an vier Tagen mit neuen Mensen – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum – attraktives Nachmittagsangebot – Schulsozialarbeit – umfangreiche Berufsorientierung, zahlreiche Kooperationsbetriebe – Projekt: Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark – Ausbildungsschule mit Netzwerk – aktive SV-Arbeit, Schulsanitäter/innendienst, Streitschlichter/innenausbildung – Schülerbücherei, Schulgarten – gut eingerichtete Fachräume, u.a. vier Computerräume 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.5 Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil des Amtes Sandesneben-Nusse Schiphorster Weg 5 23898 Sandesneben	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 (SoS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 912 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – aktives Schulleben: regelmäßige Projekttage/-wochen, Schulkiosk mit Schüler- und Elternbeteiligung, Austauschprogramm mit Hässleholm/Schweden, Skiprojekt im 8. Jahrgang – enge Kooperation mit Kindertagesstätten – Schule mit zwei Standorten – drei- bis vierzügige Grundschule – auslaufende Hauptschulklassen – Gemeinschaftsschulklassen 5 bis 7 mit je einer Integrationsklasse – Realschulklassen 8 bis 10 bis 2012/13 – Förderzentrumsteil – sehr weitläufiger Gebäudekomplex – großer Sportplatz und drei Turnhallen vor Ort – drei PC-Räume, gute Fachraumausstattung, drei Lernwerkstätten für die Gemeinschaftsschule, zwei Hörsäle – mehrere Arbeits- und Aufenthaltsräume für Lehrkräfte – eigener Gebäudekomplex für die Offene Ganztagschule – große, neue, moderne Mensa, Mittagsangebot durch Großküche, Kiosk-Verkauf in den Pausen – Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 durch als Fachkräfte ausgebildete bewährte Lehrkräfte – Französisch- und Spanischunterricht – Ausbildungsschule, NZL-Programm in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 – Berufspraktika in den Jahrgangsstufen 8 und 9, aktive Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit – Bewerbungstraining mit regionalen Betrieben – aktiver, engagierter und kooperativer Schulträger – Schulsozialarbeiterin, Streit-schlichter/innenprogramm – Schulverein, Kultur-Euro, sehr konstruktive Elternarbeit 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – seit 2006 ständig als „Zukunftsschule“ ausgezeichnet – aktive Mitarbeit im „Netzwerk Gemeinschaftsschule“ 	
4.6 Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule Barsbüttel mit gymnasialer Oberstufe Schule der Gemeinde Barsbüttel (bis 31. Juli 2010 Integrierte Gesamtschule Barsbüttel)	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 670 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – ca. 55 Lehrkräfte – zweizügige gymnasiale Oberstufe mit einem naturwissenschaftlichen und einem gesellschaftswissenschaftlichen Profil – intensive Unterrichts- und Schulentwicklung mit Unterstützung des IQSH – integrative Beschulung – teamorientierte Schulleitung – Ausbildungsschule – seit 2010 Offene Ganztagschule mit Mensa in neu errichteten Räumlichkeiten – umfangreiche Mediothek – innovative technische Ausstattung – drei Vorhabenwochen – Rhythmisierung in drei Doppelstundenblöcken pro Schultag – sehr gute Ausstattung im Sportbereich – Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben – intensive Zusammenarbeit mit den Eltern 	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
4.7 Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule im Schulzentrum Glinde Oher Weg 24 21509 Glinde 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 505 Schüler/innen	1. August 2011	<ul style="list-style-type: none"> – im zweiten Jahr vierzügige Gemeinschaftsschule – letzter zweizügiger Hauptschuljahrgang – auslaufender drei- bis vierzügiger Realschulteil (Jahrgangsstufen 7 bis 10) – bewährte enge Kooperation mit dem Gymnasium im Hause – Schule mit herausgehobenem sportlichem und musikalischem Profil – zwei neu gestaltete Computerräume mit je 18 Rechnern – sehr engagierte Ausbildungsschule (zurzeit elf LiV) – in Elternregie betriebene hauseigene Mensa von montags bis donnerstags – vielfältige Offene Ganztagschule (zurzeit 26 Kurse) – berufskundliche Orientierung ab Jahrgangsstufe 8 mit zwei Betriebspraktika – Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des ganztägigen Angebots 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Präventionsprojekt interne Ausbildung von Schüler/innenschlechtern durch den Schulsozialarbeiter - schulfreundlicher Schulträger - nach der Gebäudesanierung gut ausgestattete Klassen- und Fachräume - Lernatelier mit zehn Arbeitsplätzen - Pädagogische „Insel“ = Schulstation - DaZ-Zentrum - Zukunftsschule 	
5. Gymnasium				
5.1 Gymnasium am Mühlenberg Bad Schwartau	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor	1. August 2011	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 311 des MBK angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 III 311 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16 862 Schüler/ innen			

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Mai 2011 in der Abteilung III 3 (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätsentwicklung, Schulsport) die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

bis zur Besoldungsgruppe A 16 BBesO – ÜF SH –

für das Aufgabengebiet Schulaufsicht zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe mehrerer Kreise und die Fachaufsicht für eines der Fächer Biologie oder Chemie. Die Fachaufsicht beinhaltet die Weiterentwicklung der naturwissenschaftlichen Bildung in den Sekundarstufen I und II und in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen außerschulischen Partnern und schließt auch das Aufgabengebiet Globales Lernen mit ein.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit umfassender Erfahrung in der Schulleitung, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schul-

gestaltung. Erforderlich ist die Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II an allgemein bildenden Schulen, eingehende Erfahrung mit der Konzeption und der pädagogischen Arbeit an Gemeinschaftsschulen und deren Oberstufe sowie umfassende Unterrichtserfahrung in einem der o.g. Fächer.

Erwartet wird außerdem Erfahrung in schulgestalterischen Aufgabenbereichen, konzeptionelles Denken, Bereitschaft, sich in neue Themen und Zusammenhänge einzuarbeiten, und die Fähigkeit, die Aufgaben von ihren systemischen Zusammenhängen her zu durchdenken.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Kultur (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Juni 2011 in der Abteilung III 4 die Stelle

einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters

für das Aufgabengebiet Berufliche Bildung zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst neben der Leitung des Referates u.a. Grundsatzfragen der beruflichen Bildung, der Qualitätssicherung und der Lehrkräftebildung an den Beruflichen Schulen, die Gestaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung auch im europäischen Kontext sowie ggf. die Schulaufsicht über mehrere Berufliche Schulen.

Erwartet werden insbesondere analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, Teamfähigkeit und ein hohes Interesse an Innovationen. Voraussetzung sind hervorragende Kenntnisse der schulischen und administrativen Gegebenheiten. Erforderlich sind ferner Erfahrungen in der Personalführung und in der Einbindung Dritter in kooperative Abstimmungsprozesse und Arbeitszusammenhänge.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit Erfahrungen in der Schulleitung, der Schulaufsicht, der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Erforderlich ist die Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und eine mindestens sechsjährige Dienstzeit seit der Anstellung.

Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 BBesO – Überleitungsfassung Schleswig-Holstein – möglich, im Beschäftigungsverhältnis eine entsprechende außertarifliche Vergütung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte bis zum 23. März 2011 an das Ministerium für Bildung und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Die Auswahlgespräche sind für den 13. Mai 2011 im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in Kiel vorgesehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Gabriele Reimann (Tel. 0431 988-2216).

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein werden in der Abteilung III 2 bis zu drei Lehrkräfte für Aufgaben im Rahmen der

Fachaufsicht für die Grundschule und die Sekundarstufe I

gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für die Grundschule und die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses sowie den gemeinsamen Bildungsgang an Gemeinschaftsschulen für jeweils das folgende Fach/die folgenden Fachbereiche:

- Mathematik
- Gesellschaftswissenschaften mit den Fächern Geografie, Geschichte, Weltkunde

- Ästhetische Bildung, Sport mit den Fächern Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport.

Die Tätigkeit umfasst vor allem die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens in den genannten Fachbereichen (Implementierung der Bildungsstandards, Prüfung schulinterner Fachcurricula für den Wahlpflichtunterricht), im Fach Mathematik insbesondere auch die verantwortliche Mitarbeit in der Fachkommission für die Aufgabenentwicklung der zentralen Abschlussprüfungen sowie die Mitarbeit im Rahmen schul- und fachaufsichtlich geprägter Aufgabfelder.

Für die Übernahme der Aufgaben stehen zum nächstmöglichen Termin sechs Ausgleichsstunden für das Fach Mathematik und jeweils zwei Ausgleichsstunden für die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Ästhetische Bildung, Sport zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Aufgaben zunächst jeweils für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit Kenntnissen im schulischen Qualitätsmanagement oder der Curriculumentwicklung möglichst mehrerer der bei den Fachbereichen genannten Fächer, vorrangig Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen als Schulleiterinnen und Schulleiter, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Voraussetzung ist die Lehrbefähigung in der Laufbahn der Grund- und Hauptschulen oder Realschule.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation sowie Interesse an Arbeitsabläufen und Tätigkeiten in der Schulverwaltung insbesondere im Umgang mit Rechtsvorschriften erwartet. Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Auskünfte erteilt Claudia Schiffler (Tel. 0431 988-2416). Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (III 21), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Kultur ist zum 1. August 2011 die Stelle

einer Landeskoordinatorin/ eines Landeskoordinators für den „Europäischen Wettbewerb“

durch eine unbefristet im Schuldienst tätige Lehrkraft an einer allgemein bildenden, einer beruflichen Schule bzw. an einem Förderzentrum zu besetzen. Die Stelle ist dem Referat 32 im Ministerium für Bildung und Kultur zugeordnet.

Die Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie erfordert strukturiertes Handeln, Flexibilität, Beratungskompetenz und die Fähigkeit zur Kooperation. Voraussetzung ist die Begeisterung für das europäische Anliegen. Für die Besetzung wäre eine Lehrkraft mit der Fakultät für Deutsch, Geschichte, WiPo oder Kunst wünschenswert.

Im Wesentlichen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Organisation des Wettbewerbs auf Landesebene
- Betreuung der teilnehmenden Schulen
- Organisation und Betreuung der Arbeit der Landesjury
- Organisation der Preisverleihung
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Europäischen Wettbewerbs beim Zentrum für Europäische Bildung
- Zusammenarbeit mit dem Referat 32 im MBK
- Texterstellung für die Website und Pressearbeit für den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene

Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden vier Ausgleichsstunden gewährt. Arbeitsplatz ist in der Regel der Standort der Landeskoordinatorin / des Landeskoordinators.

Reisetätigkeit im Land fällt an zu Besprechungen im MBK, zur Arbeit der Landesjury, zu Preisverleihungen und den mit Arbeit als Landeskoordinator/in verbundenen sonstigen Tätigkeiten.

Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter:
http://www.z-e-b.de/seiten/europaeischer_wettbewerb/ausschr_motto.html

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist weiter bestrebt, das Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Zeugnissen richten Sie bitte auf dem Dienstweg bis zum 15. März 2011 an das Ministerium für Bildung und Kultur, Wolfgang Baier, III 322, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Das Ministerium für Bildung und Kultur sucht für den Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere bei männlichen Jugendlichen,

eine Koordinatorin oder einen Koordinator mit halber Stundenzahl

mit der Laufbahn Studienräte an Berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung Sozialpädagogik bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO – ÜF SH

zur Entwicklung von Konzepten in der Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Zusammenarbeit mit Trägern von Präventionsprojekten im Bereich von sexualisierter Gewalt wird vom Ministerium unterstützt.

Die Besetzung kann nur von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis erfolgen und ist auf zwei Jahre befristet. Die Koordinatorenstelle wird an einer Fachschule für Sozialpädagogik angesiedelt. Die Koordinatorin/der Koordinator entwickelt in Zusam-

menarbeit mit erfahrenen und anerkannten Institutionen und den Fachschulen für Sozialpädagogik Peer-to-Peer Projekte, die in der Aus- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Fachkräften eingebracht werden.

Für die konzeptionelle Erarbeitung im Themenfeld Sexuelle Gewalt ist eine sozialpädagogisch versierte, möglichst in der Gewaltprävention oder im Bereich der Sexualpädagogik geschulte Lehrkraft erwünscht.

Weitere Aufgaben im Rahmen des Projektes sind:

- Fortbildungen für Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialpädagogik zum Themenfeld sexualisierter Gewalt, insbesondere bei männlichen Jugendlichen
- Materialentwicklung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt
- Konzeption und Begleitung von Präventionsausstellungen
- Beratung für Lehrkräfte zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch. Wünschenswert sind Kenntnisse in Supervision.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte bis zum 1. April 2011 an das Ministerium für Bildung und Kultur, Herrn Leppin – (III 411), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Berufung von Kreisschulsportbeauftragten

In den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg sind zum nächst möglichen Zeitpunkt die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren vom Ministerium für Bildung und Kultur neu zu berufen. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und ihren Dienort im jeweiligen Kreis haben, sind bis zum 15. März 2011 an das Schulamt des jeweiligen Kreises zu richten.

Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte/ Kreisschulsportbeauftragter werden neun Ausgleichsstunden vom Schulamt des Kreises Dithmarschen und acht Ausgleichsstunden vom Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg gewährt. Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde. Bei ihrer Arbeit haben Sie die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen. Eine gute Vernetzung mit Partnern vor Ort ist eine weitere Voraussetzung.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören darüber hinaus insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,

- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein (insbesondere beim Aufbau von neuen Arbeitsgemeinschaften),
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“,
- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,

- Entwicklung und Durchführung neuer sportlicher Vergleiche.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Derzeit ist nur eine Frau Kreisschulsportbeauftragte. Um den Anteil der weiblichen Kreisschulsportbeauftragten zu erhöhen, fordert das MBK insbesondere Frauen auf sich zu bewerben.

**Landesverordnung
zur Verwendung eines Anmeldescheines**

Vom 23. Februar 2011

Aufgrund des § 126 Abs. 2 Nr. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

(1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der fünften Jahrgangsstufe einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfolgt unter Vorlage eines Anmeldescheines nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster.

(2) Der Anmeldeschein wird von den Grundschulen ausgestellt und ist von den Eltern an der gewählten weiterführenden Schule abzugeben. Abweichend von Satz 1 kann die örtlich zuständige untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag einen Anmeldeschein ausstellen, soweit die Schülerin oder der Schüler die 4. Jahrgangsstufe nicht an einer öffentlichen Schule des Landes Schleswig-Holstein besucht und zum Zeitpunkt des Antrages

1. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat oder
2. ihre oder seine Wohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und nachweist, dass sie oder er bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres den Wohnsitz nach Schleswig-Holstein verlegen wird oder aus sonstigen Gründen berechtigt ist, eine weiterführende allgemein bildende Schule in Schleswig-Holstein zu besuchen.

§ 2

(1) Die Eltern beantragen auf dem Anmeldeschein die Aufnahme des Kindes an einer Schule ihrer Wahl. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen

wird, erhalten die Eltern den Anmeldeschein zurück und einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Eltern auf dem Anmeldeschein bis zu drei Schulen benennen, an denen in der Reihenfolge als Erst-, Zweit- oder Drittwunsch eine Aufnahme des Kindes gewünscht wird. In diesem Fall sind die benannten Schulen berechtigt, den Anmeldeschein und die sonstigen im Zusammenhang mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen in der von den Eltern gewünschten Reihenfolge untereinander zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen das Kind aufnehmen, ist die zuletzt benannte Schule berechtigt, die Unterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt den Eltern mit, welche Schule für das Kind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Die Schulen erteilen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme.

§ 3

Ist für die Schülerin oder den Schüler kein Anmeldeschein vorgelegt worden, kann die Aufnahme nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 2 erfolgen, soweit an der Schule noch Aufnahmekapazitäten bestehen oder die Schule für ein Kind, das zu diesem Zeitpunkt an keiner anderen Schule ein Schulverhältnis begründet hat, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG zuständig ist.

§ 4

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Februar 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Anlage zu § 1 Abs. 1

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule
der Sekundarstufe I¹

der/ des

Vor- und Nachname

Geburtsdatum.....

Geschlecht:.....

Anschrift:.....

Vor- und Nachname(n) der/des Sorgeberechtigten:

1.....

2.....

Anschrift der/des Sorgeberechtigten (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....
.....

Die Schulübergangsempfehlung lautet wie folgt:

- in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses der Regionalschule /
in die Gemeinschaftsschule
- in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses der Regionalschule /
in die Gemeinschaftsschule
- in das Gymnasium / in die Gemeinschaftsschule

- Für das Kind wurde keine Schulübergangsempfehlung erteilt.
- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem
Förderschwerpunkt festgestellt.

Datum (Unterschrift Schulleiter/in)

Schulsiegel

¹ Datenverarbeitung gestattet gemäß § 2

Achtung: Fortsetzung auf der 2. Seite!

Von den/der/dem Sorgeberechtigten auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter **(A)** können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

Oder

Sie geben unter **(B)** bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen aufgrund eines gesonderten Antrages.

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes an folgender Schule (bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

Oder**(B)**

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben)

Erstwunsch:.....

Zweitwunsch:.....

Drittwunsch:.....

Ort / Datum

(Unterschrift der / des Sorgeberechtigten)

Verlängerung des Anmeldezeitraumes, Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2011/12 sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. Februar 2011 – III 14

1. Verlängerung des Anmeldezeitraumes:

Ziffer 5 des Runderlasses vom 1. Oktober 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 295) wird dahingehend geändert, dass Anmeldungen an den weiterführenden Schulen bis zum 31. März 2011 möglich sind.

2. Aufnahmemöglichkeiten:

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht zur „freien Schulwahl“, d. h. sie entscheiden sich nicht nur für die Schulart, sondern auch für die Schule dieser Schulart, die ihr Kind besuchen soll. Die Schule kann die Aufnahme dennoch ablehnen, soweit wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten (§ 24 Abs. 1 SchulG) nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Für das in diesem Fall notwendige Auswahlverfahren sind folglich zunächst die Aufnahmemöglichkeiten (nachfolgend „Aufnahmekapazität“) der jeweiligen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

Für alle weiterführenden Schulen wird festgelegt:

- 2.1 Die maximale Größe einer Lerngruppe beträgt grundsätzlich 29 Schülerinnen und Schüler.
- 2.2 Über- und Unterschreitungen sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht unter folgenden Bedingungen möglich.
 - Eine Überschreitung ist insbesondere aus organisatorischen Gründen möglich oder im Falle einer Aufnahmepflicht als zuständige Schule sowie ggf. wegen der nachträglichen Aufnahme von besonderen Härtefällen (siehe dazu auch 2.3).
 - Die maximale Größe einer Lerngruppe kann durch die zuständige Schulaufsicht abgesenkt werden, wenn besondere Umstände eine kleinere Lerngruppe erforderlich machen (z.B. integrativ zu beschulende Kinder, Schulen, an denen schulartbedingt auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus unterrichtet wird).
- 2.3 Liegt ein besonderer Härtefall vor, so ist die Schülerin oder der Schüler unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz vorrangig aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn das Vorliegen einer besonderen Härte erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachgewiesen wird und die Aufnahmekapazität der Schule bereits ausgeschöpft worden ist.
- 2.4 Die Kapazität einer Schule für die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe ergibt sich aus der Größe der Lerngruppen und deren für diese Jahrgangsstufe üblichen und an den baulichen Gegebenheiten orientierten Anzahl. Die Aufnahmekapazität im Rahmen der freien Schulwahl vermindert sich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die der Schule gem. § 24 Abs. 3 SchulG durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden.

2.5 Soll von der an der Schule üblichen Anzahl von Lerngruppen abgewichen werden, ist vor einer entsprechenden Festsetzung durch die Schulaufsichtsbehörde der Schulträger anzuhören. Im Übrigen informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger vor Durchführung eines Auswahlverfahrens über die sich ggf. nach Entscheidung der Schulaufsicht ergebende Aufnahmekapazität und die Zahl der Anmeldungen.

2.6 Die für die 5. Jahrgangsstufe festgesetzten Aufnahmekapazitäten und die Maßgaben zu 2.2 für Über- und Unterschreitungen sind auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufen 6 bis 10 maßgebend. Aufgrund der abweichenden Bedingungen für die Oberstufe sind hier jeweils gesonderte Festsetzungen im Einzelfall erforderlich.

3. Aufnahmemerkmale:

Mit Beschluss vom 11. August 2010 hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht (3 MB 25/10) festgestellt, dass die für die Aufnahme an den weiterführenden Schulen einschlägigen schleswig-holsteinischen Rechtsvorschriften eine ausreichende rechtliche Grundlage für das Auswahlverfahren und die dabei anzuwendenden Auswahlmerkmale darstellen. Für ein den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Auswahlverfahren sind danach folgende Punkte zu beachten:

- Verantwortlich für das Auswahlverfahren ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Die Schulkonferenz beschließt über die anzuwendenden Aufnahmemerkmale (§ 63 Abs. 1 Nr. 18 SchulG).
- Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beschlussfassung die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- Für ein ermessensfehlerfreies Verfahren können weitere sachgerechte und auch den jeweiligen schulischen Besonderheiten Rechnung tragende Auswahlmerkmale von der Schulkonferenz herangezogen werden.

Zur näheren Ausgestaltung der beiden letztgenannten Punkte und zur Sicherstellung eines in den Grundsätzen möglichst einheitlichen Vorgehens werden folgende Hinweise gegeben:

3.1 Berücksichtigung von Schulübergangsempfehlungen

Weicht die Schulübergangsempfehlung der Schülerin oder des Schülers von der Schulart ab, an der die Eltern das Kind anmelden möchten, stellt dies für das Auswahlverfahren **keinen rechtlich tragfähigen Grund** für eine Ablehnung dar. Eine Ausnahme bildet gem. § 3 Abs. 6 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) die Schulübergangsempfehlung zum Bildungsgang „Hauptschule“, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem Gymnasium angemeldet werden soll.

Bei Gemeinschaftsschulen kommt der Schulübergangsempfehlung eine andere Bedeutung zu, denn gem. § 3 Abs. 4 GemVO „kann“ die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen. Damit aus dieser „Kann-Bestimmung“ eine verbindliche Vorgabe für die Schulleiterin/den Schulleiter wird und dieses Merkmal auch eine nähere Ausgestaltung erfährt, ist

ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz erforderlich. Es entspricht der üblichen Praxis an den Schulen, den Begriff „Leistungsstärken“ mit den drei verschiedenen Kategorien der Schulübergangsempfehlungen der OStVO gleichzusetzen, so dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Plätze auf entsprechende Kontingente aufgeteilt wird. Soweit keine gleichmäßige Verteilung der Plätze auf diese Kontingente erfolgen soll, bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Schulkonferenz, welcher Maßstab für die Zuordnung zu Grunde zu legen ist. Dieses kann z.B. der prozentuale Anteil der Übergangsempfehlungen für einen Bildungsgang an der Gesamtzahl der Übergangsempfehlungen im Land oder einer bestimmten Region in einem bestimmten Schuljahr sein. Wichtig ist, dass der prozentuale Verteilungsschlüssel eine sachliche Grundlage hat und von den Eltern (z.B. durch Aushang in der Schule an zentraler Stelle) eingesehen werden kann.

Für die Auswahl innerhalb der Kontingente gelten die gleichen Grundsätze wie sie ansonsten auch für Auswahlverfahren ohne die Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsstärken Anwendung finden. Liegen für ein Kontingent nicht ausreichend Anmeldungen vor, so ist es mit Schülerinnen und Schülern der anderen Leistungsstärken zu gleichen Anteilen aufzufüllen, soweit nicht ein Beschluss der Schulkonferenz eine abweichende Zuordnung der Plätze vorsieht.

3.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf steht grundsätzlich das gleiche Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 SchulG zu wie allen anderen Eltern auch. Der Förderbedarf führt andererseits aber auch nicht zu einem Recht auf vorrangige Aufnahme, soweit dieser nicht zugleich auch als Grund für die Einordnung als Härtefall (siehe dazu unter 3.3) zu bewerten ist. Eine abweichende Rechtslage ergibt sich, wenn die Schülerin oder der Schüler der Schule zugewiesen worden ist gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 SchulG. Das Schulverhältnis wird dann durch die Zuweisung unabhängig von einem Auswahlverfahren begründet. Die Anzahl der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ist von der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze abzuziehen (siehe auch 2.4). Für das Auswahlverfahren und die Aufteilung nach Leistungsstärken ist die sich danach ergebende Zahl der Plätze maßgeblich. Soweit für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich „Lernen“ keine Schulübergangsempfehlung vorliegt, können sie dem Kontingent mit der Empfehlung für den Bildungsgang „Hauptschule“ zugeordnet werden, so dass sich dieses entsprechend verringert.

3.3 Härtefälle

Die Berücksichtigung einer besonderen Härtefall-situation ist im Aufnahmeverfahren unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz rechtlich geboten. Daher besteht bei Vorliegen einer besonderen Härte selbst dann ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die Aufnahmekapazität bereits ausgeschöpft worden ist (siehe auch 2.3). Um die somit mögliche Überschreitung der Kapazität zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Schule von den den

Härtefall begründenden Gesichtspunkten möglichst schon mit der Anmeldung Kenntnis erlangt und diese zutreffend bewertet. Die Zahl der in den jeweiligen Kontingenten zur Verfügung stehenden Plätze kann dann um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die als besonderer Härtefall eingestuft werden, reduziert werden.

Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Die Eltern müssen vortragen und belegen, dass die Aufnahme an einer anderen als der ausgewählten Schule für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar wäre, was z.B. der Fall wäre, wenn

- aufgrund einer Behinderung nur die gewählte Schule erreichbar oder baulich geeignet ist.
- durch den Besuch der gewählten Schule außergewöhnliche familiäre oder soziale Belastungen aufgefangen oder in ihren Auswirkungen erheblich abgemildert werden.

3.4 Besondere Aufnahmegründe

Ein Grund für eine bevorzugte Aufnahme kann auch darin bestehen, dass ein prozentualer Anteil der Schülerinnen und Schüler ein von der Schulkonferenz beschlossenes besonderes Aufnahmemerkmale erfüllt. Hierbei kann es auch um solche Fälle gehen, bei denen – ohne dass ein besonderer Härtefall vorliegt – gerade die gewählte Schule auf die besonderen Lebensumstände am besten reagieren kann (z.B. Ganztagsangebot bei berufstätigen Alleinerziehenden; besonderes Förderangebot der Schule, das genau dem Bedarf des Kindes entspricht). Der Beschluss der Schulkonferenz muss sowohl Aussagen zur Anzahl der Plätze als auch zur Definition der Merkmale treffen. Auch andere Merkmale, die z.B. auf eine besondere Begabung des Kindes (z.B. im musikalischen oder sportlichen Bereich) ausgerichtet sind, kommen in Betracht.

3.5 Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich einer Schule

Ausgehend von einem Wahlrecht der Eltern sieht das Schulgesetz grundsätzlich weder einen Schuleinzugsbereich noch einen dauerhaft festgelegten Zuständigkeitsbereich für die Schulen vor. Damit aber in den Fällen, in denen es wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht zu einer Aufnahme an der ausgewählten Schule kommt, die Schülerin oder der Schüler nicht unbeschult bleibt, begründet § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die „zuständige Schule“. Der Gesichtspunkt der „Zuständigkeit“ ist also vom Gesetzgeber nicht mit der Zielrichtung in das Schulgesetz aufgenommen worden, damit ein Aufnahmemerkmale vorzugeben. Dennoch kann die Schulkonferenz auf die „Zuständigkeit der Schule“ als Aufnahmemerkmale in den Fällen abstellen, in denen ein Träger nur eine Schule einer bestimmten Schulart vorhält. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG steht nämlich von vornherein fest, dass die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben, dann auch die zuständige Schule ist. Würden Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Gebiet des Trägers abgelehnt, könnten diese – so sie nicht an einer anderen Schule aufgenommen werden – einen Anspruch auf Aufnahme an der „zuständigen Schule“ geltend machen. Damit bestünde die

Gefahr, dass die festgesetzte Aufnahmemöglichkeit der Schule überschritten werden müsste. Das Aufnahmemerkmale „Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule“ ist folglich bei dieser Fallkonstellation geeignet, eine Überschreitung zu vermeiden. In den Fallkonstellationen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 (der Schulträger hält eine Schule dieser Schulart gar nicht oder mehrfach vor), ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz zwar denkbar, er hat aber keine praktischen Auswirkungen, da es zu einer Festlegung des Zuständigkeitsbereiches erst dann kommt, wenn der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG erfüllt werden muss.

Der geänderte § 24 sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise schon vor Beginn des Auswahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen „Zuständigkeitsbereich“ festlegen kann, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmemöglichkeiten einer Schule erheblich überschreiten wird. Bedeutung hat diese Neuregelung für die Fallkonstellationen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchulG, wenn der Schulträger also eine Schule dieser Schulart gar nicht oder mehrfach vorhält (in der Fallkonstellation des § 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG entspricht der Zuständigkeitsbereich dem Gebiet des Trägers). Hintergrund für den Änderungsantrag ist, dass insbesondere in den Ballungsgebieten bei sehr stark nachgefragten Schulen für die Eltern nicht vorhersehbar ist, ob überhaupt eine Anmeldung Aussicht auf Erfolg haben kann. Durch die Festlegung eines Zuständigkeitsbereiches ist zumindest für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb dieses Bereiches eine Aufnahme gewährleistet. Anders als bei einem „Schuleinzugsbereich“ ist für die außerhalb Wohnenden zwar eine Aufnahme nicht ausgeschlossen. Für diese gilt aber, dass sie nur nachrangig zum Zuge kommen können und auch das nur, soweit sie die dann maßgeblichen Aufnahmemerkmale erfüllen. Zu der bei Gemeinschaftsschulen regelmäßig angestrebten Zusammensetzung der Schülerschaft (siehe oben zu 3.1) kann die Festlegung eines Zuständigkeitsbereiches in einem Spannungsverhältnis stehen. Beide Vorgaben können z.B. dadurch in Einklang gebracht werden, dass der Zuständigkeitsbereich relativ klein bemessen wird, so dass nur die in unmittelbarer Nähe wohnenden Schülerinnen und Schüler darüber einen Aufnahmeanspruch erhalten. Die übrigen Plätze werden dann nach den sonstigen von der Schulkonferenz beschlossenen Merkmalen vergeben. Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass von einem „erheblichen Überschreiten“ jedenfalls dann ausgegangen werden darf, wenn angesichts der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Vorjahren mindestens 1/3 der Bewerberinnen und Bewerber abgewiesen werden musste.

3.6 Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg

Als ein grundsätzlich zulässiges Auswahlkriterium kann der Beschluss der Schulkonferenz auch auf die Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und dem Standort der Schule abstellen. Entscheidend ist nicht die Kilometerzahl in der „Luftlinie“, sondern der zeitliche Bedarf für den

Schulweg unter Nutzung des ÖPNV oder des freigestellten Schülerverkehrs.

3.7 Geschwisterkinder

Das Kriterium „Geschwisterkind“ wird in der Rechtsprechung überwiegend als ein sachgerechtes Aufnahmemerkmale eingestuft und kann daher an allen weiterführenden Schularten durch entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden.

3.8 Losverfahren

Die notwendige Gleichbehandlung der Anmeldungen kann bei der Auswahl auch gerade dadurch gewährleistet werden, dass die freien Plätze über ein Losverfahren verteilt werden. Das Losverfahren ist insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn keine sachgerechten Auswahlmerkmale mehr ersichtlich sind.

Von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmemerkmale sind bekannt zu machen (Aushang; Internetauftritt) und insbesondere dem Schulträger mitzuteilen.

4. Teilnahme Dritter:

Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (siehe auch 3.). Sie oder er kann andere Lehrkräfte der Schule hinzuziehen oder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Weder Elternvertreter noch Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder des Schulträgers haben einen Anspruch auf Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Ihre Einbindung kann aber zweckmäßig sein bzw. der besseren Transparenz und damit auch Akzeptanz der Auswahl dienen. Voraussetzung für die Teilnahme weiterer Personen am Auswahlverfahren ist aber, das Verfahren so zu gestalten, dass diese ihnen zur Kenntnis gelangte Daten keiner konkreten Person zuordnen können. Über die Einbindung Dritter entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

5. Aufnahmebestätigung:

Umgehend nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens an der jeweiligen Schule sind sowohl die ablehnenden Bescheide als auch Aufnahmebestätigungen zu versenden. Mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung ist das Schulverhältnis begründet. Sollte sich also im Nachhinein herausstellen, dass das Auswahlverfahren fehlerbehaftet war und eine Schülerin oder ein Schüler zu Unrecht abgelehnt wurde, ist diese/ dieser unabhängig von der festgesetzten Aufnahmekapazität zusätzlich aufzunehmen. Die bereits begründeten Schulverhältnisse bleiben somit durch die nachträgliche Aufnahme anderer Schülerinnen und Schüler unberührt.

6. Ablehnende Bescheide:

Die Eltern, die sich auf dem Anmeldeschein für die Alternative „A“ entschieden haben (siehe § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines) und deren Kind nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht aufgenommen werden soll, erhalten unverzüglich einen Ablehnungsbescheid mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Bei Wahl der Alternative „B“ ist ein solcher Bescheid auf gesonderten Antrag zu erteilen (siehe § 2 Abs. 2 der o.g. Landesverordnung).

Widersprüche gegen Aufnahmeentscheidungen der Schule werden von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde beschieden. Widerspruch und Klage gegen die ablehnende Entscheidung haben nicht die Wirkung, dass die Schülerin oder der Schüler vorläufig aufzunehmen wäre.

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid hat folgenden Wortlaut:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der (genaue Bezeichnung und Anschrift der Schule einfügen) Widerspruch einlegen.“

Für die „Bekanntgabe“ reicht die übliche Übersendung mit der Post. Sofern die Schule eine Übersendung mit Postzustellungsurkunde für angebracht halten sollte, weil damit der Zugang als solcher und auch der Zeitpunkt des Zuganges nachgewiesen werden kann, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Zustellung“ zu ersetzen. Der Bescheid muss allen Elternteilen i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG bekannt gegeben bzw. zugestellt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei sorgeberechtigte Elternteile, so sind beide als Adressaten des Bescheides zu nennen. Haben die Elternteile für die Schule erkennbar unterschiedliche Wohnsitze, ist der Bescheid jedem gesondert bekannt zu geben bzw. zuzustellen. Im Falle der „Zustellung“ ist sogar jedem Elternteil eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen, auch wenn beide unter einer Anschrift wohnhaft sind.

Nach Eingang eines Widerspruches ist zunächst zu prüfen, ob diesem seitens der Schule abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, ist der gesamte Auswahlvorgang einschließlich etwaiger zugrundeliegender Beschlüsse der Schulkonferenz unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind nach Ablauf der Monatsfrist eingegangene Widersprüche als unzulässig zurückzuweisen. Für die Berechnung der Frist ist § 110 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu beachten, wonach der Bescheid „mit dem dritten Tage nach der Auf-

gabe zur Post“ als bekannt gegeben gilt. Im Falle der Zustellung ergibt sich der Tag des Zugangs aus der Zustellungsurkunde.

Ist der Widerspruch fristgerecht eingelegt worden, aber in der Sache nicht berechtigt, ist er als unbegründet zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind umfassend zu erläutern.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet:

„Gegen den diesem Widerspruchsbescheid zugrundeliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

Ein Widerspruchsbescheid ist mit Postzustellungsurkunde oder bei anwaltlicher Vertretung an die Anwältin oder den Anwalt gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

Für die Zustellung des Bescheides bei mehreren sorgeberechtigten Elternteilen gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Ist der Widerspruch sowohl zulässig als auch in der Sache begründet, ist der Ausgangsbescheid aufzuheben und die Aufnahme an der beantragten Schule zu erklären. Zugleich ist über die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu entscheiden. Wurden die Eltern anwaltlich vertreten, ist auch über die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zu entscheiden. Dieses ist eine Entscheidung im Einzelfall. Im Zweifel ist Rücksprache mit den Rechtsreferaten des MBK zu nehmen.

7. Inkrafttreten:

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. März 2011 in Kraft.

Eckhard Zirkmann
Staatssekretär

